

Richtlinien für die Ernennung des Verwaltungsrates

Vom Verwaltungsrat am 07.02.2019 genehmigte Version

Einleitung

Das vorliegende Dokument, das vom amtierenden Verwaltungsrat genehmigt wurde, regelt die angemessene Zusammensetzung des Verwaltungsrates, sowohl in quantitativer als auch in qualitativer Hinsicht. Insbesondere regeln die vorliegenden Richtlinien die Voraussetzungen der Eignung der Verwalter sowie die Kriterien der Kompetenz und Korrektheit, die diese erfüllen müssen.

Auf der Grundlage der im vorliegenden Dokument enthaltenen Anweisungen, machen die Gesellschafter die Kandidaten namhaft, die der Gesellschafterversammlung, die den zukünftigen Verwaltungsrat wählen wird, vorzuschlagen sind. Die Gesellschafter können immer auch eigene Bewertungen hinsichtlich der optimalen Zusammensetzung des zu wählenden Verwaltungsrates vornehmen und demnach im Einklang mit diesen Bewertungen entsprechende Kandidatenlisten vorlegen. In diesem Fall müssen die Gesellschafter diese eventuell von der Bewertung des amtierenden Verwaltungsrates abweisenden Ansicht, hinsichtlich der optimalen Zusammensetzung des Verwaltungsrates, begründen.

Der Verwaltungsrat nimmt in Bezug auf die Voraussetzungen der Eignung gemäß den vorliegenden Richtlinien die vom entsprechenden Gesetz vorgesehen Prüfungen vor.

Die Prüfungen des Verwaltungsrates erfolgen auf der Grundlage einer Selbstbescheinigung in Form einer Ersatzerklärung des Notorietätsaktes, in welcher die Betroffenen erklären, im Besitz der erforderlichen Voraussetzungen der Ehrbarkeit, Berufserfahrung und Unabhängigkeit sowie der wichtigen Kompetenzen für die Teilnahme am Verwaltungsrat zu sein.

1. Prozessphasen	5
1.1. Quantitative Zusammensetzung des Verwaltungsrates	5
1.2. Qualitative Voraussetzungen der Kandidaten für den Verwaltungsrat	5
1.2.1 Voraussetzungen der Ehrbarkeit	5
1.2.2 Voraussetzungen der Korrektheit	6
1.2.3 Voraussetzungen der Berufserfahrung	7
1.2.4 Voraussetzungen der Unabhängigkeit	7
1.2.5 Interlocking - Verbot	8
1.3. Kriterien der Kompetenz	8
1.4. Territoriale und sprachliche Vertretung	8
1.5. Zeitliche Verfügbarkeit und Ämterhäufung der Verwaltungsräte	8
1.6. Ermessensfreiheit	9
1.7. Prüfung der Voraussetzungen der Mitglieder des Verwaltungsrates	9

1. Prozessphasen

1.1. Quantitative Zusammensetzung des Verwaltungsrates

Derzeit setzt sich der Verwaltungsrat aus neun Mitgliedern zusammen, es handelt sich um die vom Statut vorgesehene Mindestanzahl an Verwaltern.

Diese quantitative Zusammensetzung ist der operativen Größe und der Komplexität der Organisationsstruktur der Bank und der Gruppe insgesamt angemessen. Insbesondere hat der Verwaltungsrat für die Festsetzung der Anzahl der Verwalter, die der Versammlung vorzuschlagen sind, folgende Elemente berücksichtigt:

- a) die verwaltungsspezifischen und operativen Eigenschaften der Bank und der Gesellschaften der Gruppe, unter Berücksichtigung der Tatsache, dass in jeder Gesellschaft der Gruppe ein Verwalter mit einer den erwähnten Eigenschaften angemessenen Berufserfahrung anwesend sein sollte;
- b) die erforderliche Anzahl an exekutiv tätigen Verwaltern im Verhältnis zu den internen Komitees, die laut Statut eingesetzt werden müssen oder können, sowie im Verhältnis zu den vorgesehenen exekutiven Mandaten, die den einzelnen Verwaltern zu erteilen sind;
- c) die Anzahl an nicht exekutiv tätigen Verwaltern, die erforderlich ist, um als Gegengewicht zu den exekutiv tätigen Verwaltern und zum Management der Bank zu wirken, mit dem Zweck, die interne Dialektik des Verwaltungsrates zu begünstigen;
- d) die Mindestanzahl der unabhängigen Verwalter, die von den Gesetzes-, Aufsichtsbestimmungen und dem Statut vorgesehen sind, um die Entscheidungsfindung zu erleichtern und das Risiko von Interessenskonflikten einzudämmen; dies auch im Verhältnis zu den internen spezialisierten Komitees, die innerhalb des Verwaltungsrates einzurichten sind.

Zudem hat die Selbstprüfung der letzten Geschäftsjahre ergeben, dass die Anzahl von neun Verwaltungsräten, bezogen auf die Komplexität und das Risikoprofil der Bank, angemessen ist.

Die Anzahl der Mitglieder des Verwaltungsrates, welche der amtierende Verwaltungsrat der Gesellschafterversammlung vorschlägt, ist demnach angemessen, die Verwalter für die Durchführung ihrer Aufgaben zu motivieren und behindert, im Hinblick auf die einzuhaltende operative Praxis (Einberufungsverfahren, Häufigkeit der Sitzungen, Teilnahmen), in keiner Weise das Funktionieren des Verwaltungsrates. Die Anzahl der zu wählenden Verwalter gewährleistet demnach ein effizientes und wirksames Handeln des Verwaltungsrates.

1.2. Qualitative Voraussetzungen der Kandidaten für den Verwaltungsrat

Die Zusammensetzung des Verwaltungsrates muss einen angemessenen Grad an Diversifizierung, in Bezug auf Kompetenzen, Bildungs- und Berufsweg, Alter und Geschlecht der Verwaltungsratsmitglieder gewährleisten.

Die Kandidaten für den Verwaltungsrat müssen die von den Gesetzes- und Aufsichtsbestimmungen vorgesehenen Voraussetzungen mitbringen, die in den nachstehenden Punkten dargelegt werden.

Der Verwaltungsrat genehmigt jährlich einen Ausbildungsplan zur Stärkung der Kompetenzen seiner Mitglieder, auch unter Berücksichtigung der Ergebnisse des Selbstbewertungsprozesses, und beschließt die Zurverfügungstellung der zu diesem Zweck erforderlichen Ressourcen.

1.2.1 Voraussetzungen der Ehrbarkeit

Die Kandidaten für den Verwaltungsrat müssen die von den Gesetzes- und Aufsichtsbestimmungen vorgesehenen Voraussetzungen der Ehrbarkeit mitbringen. Es dürfen zudem keine Gründe vorliegen, die eine Aussetzung des Amtes bewirken oder die Ausübung des Amtes selbst verhindern.

Im Detail:

1. **das Amt eines Mitglieds des Verwaltungsrates** kann nicht von Personen ausgeübt werden, die:
 - a) sich in einer vom Artikel 2382 ZGB vorgesehenen Situation der Nichtwählbarkeit und des Amtsverfalls befinden;

- b) von vorbeugenden Maßnahmen von Seiten der Gerichtsbehörde im Sinne der Gesetzesvertretenden Verordnung Nr. 159 vom 06. September 2011, mit nachfolgenden Änderungen und Ergänzungen, betroffen sind, vorbehaltlich einer Rehabilitation;
- c) mit unwiderruflichem Urteil zu folgenden Strafen verurteilt worden sind, vorbehaltlich einer Rehabilitation:
 - 1) zu einer Haftstrafe für eine der strafbaren Handlungen gemäß den Bestimmungen, welche die Bank-, Finanz-, Wertpapier- und Versicherungstätigkeit regeln und gemäß den Bestimmungen betreffend die Wertpapiermärkte und –werte, sowie die Zahlungsinstrumente;
 - 2) zu einer Haftstrafe für eines der Verbrechen laut XI. Titel des V. Buches des Zivilgesetzbuches und laut königlichem Dekret Nr. 267 vom 16. März 1942;
 - 3) zu einer Haftstrafe von mindestens einem Jahr für ein Verbrechen gegen die öffentliche Verwaltung, gegen den öffentlichen Glauben, gegen das Vermögen, gegen die öffentliche Ordnung, gegen die öffentliche Wirtschaft bzw. für ein Steuervergehen;
 - 4) zu einer Haftstrafe von mindestens zwei Jahren für jedes nicht schuldhafte Verbrechen.

Das erwähnte Amt kann zudem nicht von Personen bekleidet werden, denen, auf Antrag der Parteien, eine der vom vorhergehenden Buchstaben c) vorgesehenen Strafen auferlegt wurde, vorbehaltlich des Erlöschens der strafbaren Handlung; die Strafen laut den Nummern 1) und 2) fallen nicht ins Gewicht, falls sie unter einem Jahr liegen.

2. Die Kandidaten für den Verwaltungsrat, sobald gewählt, werden in folgenden Fällen vom Amt ausgesetzt:

- a) bei Verurteilung mit nicht definitivem Urteil für eine der strafbaren Handlungen gemäß vorhergehendem Punkt 1, Buchst. c);
- b) bei Verhängung, auf Antrag der Parteien, einer der Strafen laut vorhergehendem Punkt 1, letzter Absatz, mit nicht definitivem Urteil;
- c) bei provisorischer Verhängung einer der Maßnahmen laut gesetzesvertretender Verordnung Nr. 159 vom 6. September 2011 und darauffolgenden Änderungen und Ergänzungen;
- d) bei Anwendung einer persönlichen vorbeugenden Maßnahme.

3. Die Kandidaten für den Verwaltungsrat, sobald gewählt, können das Amt nicht ausüben, falls sie für wenigstens zwei Geschäftsjahre vor Verhängung der jeweiligen Maßnahmen, Verwaltungs-, Leitungs- und Kontrollfunktionen in Unternehmen ausgeübt haben, die einer Krisenabwicklung, einer behördlichen Zwangsabwicklung oder gleichgestellten Verfahren unterworfen wurden, vorbehaltlich der Ämter, welche auf eine Bestellung seitens des Gerichts zur Verwaltung dieser Prozeduren zurückzuführen sind (z.B. Konkursverwalter usw.). Die Abschnitte des letzten Geschäftsjahres von mehr als sechs Monaten werden als gesamtes Geschäftsjahr gezählt.

Dieser Hinderungsgrund gilt auch für diejenigen, die:

- a. Verwaltungs-, Leitungs- und Kontrollfunktionen in Unternehmen des Kredit-, Finanz-, Wertpapier- oder Versicherungssektors ausgeübt haben, welche einer außerordentlichen Verwaltung unterworfen sind;
- b. bei der Ausübung des Berufes als Börsenhändler den vom Gesetz vorgesehenen Verpflichtungen nicht nachgekommen sind oder vom Handel in einem reglementierten Markt ausgeschlossen sind.

Der gegenständliche Hinderungsgrund ist für drei Jahre ab Inkrafttreten der Maßnahmen wirksam. Der Zeitraum wird auf ein Jahr verkürzt, falls die Maßnahme auf Antrag des Unternehmers oder der Verwaltungsorgane des Unternehmens getroffen wurde.

1.2.2 Voraussetzungen der Korrektheit

Neben den erwähnten Voraussetzungen der Ehrbarkeit müssen die Verwalter Voraussetzungen der Korrektheit des in der Vergangenheit gezeigten persönlichen und beruflichen Verhaltens erfüllen.

Beim Eintreten von diesbezüglich relevanten Situationen, muss der Verwaltungsrat prüfen, ob die gesunde und sorgfältige Verwaltung der Bank und insbesondere das Ansehen der Bank gewahrt sind und ob das Vertrauen der Öffentlichkeit in die Bank gewahrt bleibt. Die Prüfung erfolgt auf Grund der objektiven Schwere der begangenen oder vorgeworfenen Handlungen und der Häufigkeit der Verhaltensweisen.

1.2.3 Voraussetzungen der Berufserfahrung

Die Kandidaten für den Verwaltungsrat müssen in Anbetracht des spezifischen Amtes, für welches sie ausgewählt wurden, eine entsprechende Berufserfahrung aufweisen, die gemäß dem Prinzip der Verhältnismäßigkeit bewertet wird.

Zu diesem Zweck müssen die Kandidaten für das Amt eines exekutiv tätigen Verwalters alternativ eine mindestens dreijährige Erfahrung in der Ausübung:

- einer Verwaltungs- und Kontrolltätigkeit oder in der Ausübung von Leitungsaufgaben im Kredit-, Finanz-; Wertpapier oder Versicherungssektor;
- einer Verwaltungs- und Kontrolltätigkeit oder in der Ausübung von Leitungsaufgaben bei notierten Gesellschaften oder Gesellschaften, deren Größe oder Komplexität jener der Bank gleichgestellt oder höher ist,

gesammelt haben.

Die Kandidaten für das Amt eines nicht exekutiv tätigen Verwalters müssen alternativ eine mindestens dreijährige Erfahrung in der Ausübung:

- einer der eben für die exekutiven tätigen Verwalter erwähnten Tätigkeiten;
- einer beruflichen Tätigkeit betreffend den Kredit-, Finanz, Wertpapier-, Versicherungssektor oder einer mit der Banktätigkeit zusammenhängenden Tätigkeit;
- einer Lehrtätigkeit an Universitäten in Rechts- oder Wirtschaftsfächern oder in anderen Fächern, die auf jeden Fall mit der Tätigkeit im Kredit-, Finanz, Wertpapier- oder Versicherungssektor zusammenhängen;
- von Verwaltungs- oder Leitungsfunktionen bei öffentlichen Körperschaften oder öffentlichen Verwaltungen mit Bezug zum Kredit-, Finanz-, Wertpapier- oder Versicherungssektor, deren Größe oder Komplexität jener der Bank gleichgestellt oder höher ist,

gesammelt haben.

Der Kandidat für das Amt des Präsidenten des Verwaltungsrates muss eine mindestens fünfjährige Erfahrung in den oben erwähnten Bereichen aufweisen.

Die zum beauftragten Verwalter und Generaldirektor ernannte Person muss eine spezifische Erfahrung im Kredit-, Finanz-, Wertpapier- oder Versicherungssektor aufweisen, die er im Rahmen einer mindestens fünfjährigen Verwaltungs-, Kontroll-, oder Leitungstätigkeit im Kredit-, Finanz-, Wertpapier- oder Versicherungssektor oder in Unternehmen, deren Größe oder Komplexität mit jener der Bank vergleichbar ist, gesammelt hat.

1.2.4 Voraussetzungen der Unabhängigkeit

Auf jeder Liste muss ein Viertel der angeführten Kandidaten die notwendigen Voraussetzungen zur Bekleidung des Amtes eines unabhängigen Verwalters mitbringen.

Insbesondere müssen Letztere - bei sonstiger Nichtwählbarkeit und Verfall – neben den in den gegenständlichen Richtlinien erwähnten Voraussetzungen auch die Voraussetzung der Unabhängigkeit mitbringen. Diese werden von den Gesetzesbestimmungen und dem Statut der Bank geregelt.

Laut Art. 20, Abs. 5 des Statuts gelten nicht als abhängige Verwalter jene Personen, die auch nur unter eine der folgenden Kategorien fallen:

- a) der Ehegatte¹, die Verwandten, die Zusammenlebenden und Verschwägerten innerhalb des vierten Grades der Verwalter der Gesellschaft, die Verwalter, der Ehegatte¹, die Verwandten und Verschwägerten innerhalb des vierten Grades der Verwalter der von dieser kontrollierten Gesellschaften, der Gesellschaften, die diese kontrollieren und jener Gesellschaften, die einer gemeinsamen Kontrolle unterliegen;
- b) diejenigen, die an die Gesellschaft oder an die von dieser kontrollierten Gesellschaften oder an die Gesellschaften, die diese kontrollieren oder die einer gemeinsamen Kontrolle unterliegen, durch ein Arbeitsverhältnis oder durch ein fortwährendes entgeltliches Beratungs- oder Werkverhältnis bzw. durch andere Beziehungen vermögensrechtlicher Natur gebunden sind, die deren Unabhängigkeit beeinträchtigen;
- c) diejenigen, die, auch indirekt, zur Gesellschaft oder zu mit ihr verbundenen

¹ Schließt auch die Person ein, die in einer Lebenspartnerschaft oder einer nichtehelichen Lebensgemeinschaft verbunden ist.

Rechtssubjekten sonstige Beziehungen unterhalten oder kürzlich unterhalten haben, die ihre derzeitige Entscheidungsunabhängigkeit beeinflussen könnten.

1.2.5 Interlocking - Verbot

Bei der Ermittlung der Kandidaten für den Verwaltungsrat sind auch die Vorgaben laut Art. 36 der Gesetzesvertretenden Verordnung Nr. 201 vom 6. Dezember 2011 (umgewandelt mit Gesetz Nr. 214 vom 22. Dezember 2011 und nachfolgende Abänderungen und Integrationen) zu berücksichtigen. Diese sehen vor, dass es den Inhabern von Verwaltungs-, Überwachungs- und Kontrollfunktionen sowie den obersten Führungskräften von Unternehmen oder Unternehmensgruppen, die in Kredit-, Versicherungs- und Finanzmärkten tätig sind, untersagt ist, gleichwertige Ämter in konkurrierenden Unternehmen oder Unternehmensgruppen zu übernehmen oder auszuüben.

1.3. Kriterien der Kompetenz

Der Verwaltungsrat muss in seiner Gesamtheit über angemessene Kenntnisse, Kompetenzen und Erfahrungen verfügen, welche für das Verständnis der Tätigkeiten der Bank und der damit verbundenen wichtigsten Risiken notwendig sind. Zu diesem Zweck müssen bei der Ernennung der Verwalter verschiedene Kompetenzbereiche berücksichtigt werden, auch im Hinblick auf die spezifische Rolle, die ein Verwalter einnimmt.

Die Listen der Kandidaten für die Wahl des Verwaltungsrates müssen demnach so zusammengesetzt werden, dass die Präsenz von Personen gewährleistet wird, die insgesamt Kompetenzen in folgenden Bereichen aufweisen:

1. Bankgeschäft (z.B. Kredite, Finanzen, Zahlungssysteme, Wertpapiervermittlung, Dienstleistungen an Kunden), strategische Richtlinien und Planung, Organisationsstrukturen und Gesellschaftsführung;
2. Betriebliche strategische Richtlinien;
3. Bank- und Finanzmärkte, Dynamiken des Wirtschafts- und Finanzsystems (z.B. nationale und internationale Märkte, Prognosemodelle);
4. Branchenregulierung (z.B. Banken-, Finanz-, Steuersektor);
5. Risikomanagement (Ermittlung, Prüfung, Überwachung, Kontrolle und Minderung der wichtigsten Risiken);
6. interne Kontrollsysteme und sonstige operative Mechanismen;
7. Buchhaltung und Buchprüfung;
8. Kenntnis der Einzugsgebiete der Bank sowie der jeweiligen sozioökonomischen und marktspezifischen Merkmale.

1.4. Territoriale und sprachliche Vertretung

Die Listen der Kandidaten für die Wahl des Verwaltungsrates müssen so zusammengesetzt sein, dass eine angemessene territoriale und sprachliche (deutsche, italienische und ladinische Sprache) Vertretung mit Bezug auf das ursprüngliche Einzugsgebiet der Bank gewährleistet wird.

In der Liste der Kandidaten für die Wahl des Verwaltungsrates, die eventuell vom Hauptaktionär vorgelegt wird, müssen auch die Kleinaktionäre vertreten sein.

1.5. Zeitliche Verfügbarkeit und Ämterhäufung der Verwaltungsräte

Die Verwaltungsräte haben die erforderliche Zeit aufzuwenden, um ihrer Verantwortung gemäß den Gesetzes- und Ordnungsbestimmungen nachzukommen.

Jeder Kandidat garantiert eine angemessene zeitliche Verfügbarkeit, in Anbetracht der bei anderen Gesellschaften, Unternehmen oder Körperschaften bekleidenden Ämter, der ausgeübten Arbeits- und Berufstätigkeit sowie der anderen Situationen oder beruflichen Umstände, die sich im bedeutenden Ausmaß auf seine zeitliche Verfügbarkeit auswirken können.

In diesem Zusammenhang hat der amtierende Verwaltungsrat die Anzahl der Ämter festgelegt, welche die Verwalter in nicht konkurrierenden Gesellschaften ausüben dürfen. Dies laut Vorgabe der Gesetzes- und Aufsichtsbestimmungen sowie unter Berücksichtigung des Einsatzes, der von den Verwaltern für die gewöhnliche Tätigkeit sowohl in der Bank und in der Gruppe insgesamt, als auch in den anderen nicht konkurrierenden Gesellschaften, verlangt wird.

Die Verwalter müssen insbesondere die nachstehend angeführten Grenzen für die Ämterhäufung einhalten.

	notierte Gesellschaften			Gesellschaften von großem Ausmaß (*)			nicht notierte Gesellschaften und Gesellschaften ohne Streubesitz		
	Ämter als Verwalter	davon exekutiv	Ämter als Aufsichtsrat	Verwaltungsämter	davon exekutiv	Ämter als Aufsichtsrat	Ämter als Verwalter	davon exekutiv	Ämter als Aufsichtsrat
exekutiv tätige Verwalter	5	3	3	8	5	4	15	10	15
nicht exekutiv tätige Verwalter	5	3	3	10	6	6	20	12	20

(*) Als solche gelten jene Gesellschaften, die seit mindestens einem Jahr mehr als 250 Angestellte mit unbefristetem Vertrag für untergeordnete Arbeit bzw. Erlöse von mehr als Euro 50 Mio und Aktiva von mehr als Euro 43 Mio aufweisen.

1.6. Ermessensfreiheit

Die Verwalter handeln in voller Ermessensfreiheit und im vollen Bewußtsein der mit dem Amt einhergehenden Rechte und Pflichten, im Interesse der gesunden und vorsichtigen Verwaltung der Bank und unter Einhaltung der geltenden Bestimmungen.

Diesbezüglich sind die Mitglieder des Verwaltungsrates angehalten, mögliche Interessenkonflikte mit der Bank, die einer angemessenen Ausführung der ihnen zugewiesenen Aufgaben hinderlich sein könnten, mitzuteilen.

Der Verwaltungsrat prüft die Ermessensfreiheit seiner Mitglieder auf der Grundlage der von diesen mitgeteilten Informationen und Begründungen. Er prüft weiters, ob die von den geltenden Bestimmungen vorgesehenen und von der Bank getroffenen organisatorischen oder prozeduralen Maßnahmen wirksam sind, um dem Risiko zu begegnen, dass Interessenskonflikte der Unabhängigkeit der Verwalter oder den Entscheidungen des Verwaltungsrates schaden könnten.

1.7. Prüfung der Voraussetzungen der Mitglieder des Verwaltungsrates

Der Verwaltungsrat prüft anfänglich im Verlauf der konstituierenden Sitzung und dann periodisch:

- ob die Verwalter die von den geltenden Gesetzes- und Aufsichtsbestimmungen vorgesehenen Voraussetzungen nach ihrer Wahl mitbringen. Die Ergebnisse der gegenständlichen Prüfung werden der Banca d'Italia übermittelt. Im Falle einer Kooptierung werden die Überprüfungen der nachfolgenden Gesellschafterversammlung mitgeteilt; dieselben Ergebnisse werden der Banca d'Italia übermittelt;
- die Funktionalität des Verwaltungsrates hinsichtlich der Eignung der vom Verwaltungsrat umgesetzten Verfahren unter Einhaltung der Gesetzes- und Aufsichtsbestimmungen (z.B. Verfahren der Einberufung, Häufigkeit der Versammlungen, Teilnahme der Verwalter an den Sitzungen, Informationsaustausch zwischen den Organen, klare Definition der Aufgaben der internen Komitees, Prüfung der in die eigene Kompetenz fallenden Themen und Grad der jeweiligen Vertiefung). Die Ergebnisse der gegenständlichen Prüfung werden der Banca d'Italia, falls angefordert, übermittelt.